

Satzung des Nävus-Netzwerk Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsordnung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Nävus-Netzwerk Deutschland e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Neuffen/Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Nävus-Netzwerk Deutschland e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und Information (Aufklärung über die Krankheit) und die ggf. auch mildtätige Unterstützung Betroffener sowie deren Angehörige.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. den Aufbau und die Förderung nationaler und internationaler persönlicher Kontakte zwischen Nävus-Betroffenen, deren Angehörigen und anderen Interessierten, insbesondere um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern (Netzwerk),
2. die Förderung der Information von Betroffenen und Interessierten (Information und Erfahrungsaustausch),
3. Information über die Krankheit in der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit)
4. Unterstützung der Betroffenen gegenüber anderen Personen und Institutionen (Interessensvertretung und Hilfestellung).

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, hierbei haben juristische Personen ebenfalls eine Stimme bei Abstimmungen.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet und daher die Beitrittserklärung auch ohne Gründe zurückweisen kann. Das beitretende Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Der von den Mitgliedern in einfacher Mehrheit der Anwesenden bei der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag soll in der ersten Jahreshälfte bezahlt werden und durch Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen werden können.

Der geschäftsführende Vorstand kann einstimmig beschließen, dass Mitglieder von der Beitragspflicht befreit sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn diese mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind.

(5) Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur in schriftlicher Form erklärt werden. Er wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam, eine anteilige Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge ist nicht vorgesehen.

(6) Die Mitgliedsversammlung kann Mitglieder vom Verein ausschließen, wenn diese dem Verein und dessen Interessen zuwiderhandeln.

(7) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, haben kein Stimmrecht, sind aber auf der Mitgliederversammlung zu hören.

(8) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(9) Die Mitglieder einer Familie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) können jeder für sich Vereinsmitglied werden, allerdings wird der Familie insgesamt nur ein Stimmrecht zugebilligt, ebenfalls wird der Familie nur ein Jahresbeitrag abverlangt. Nicht volljährige Mitglieder benötigen die Einverständniserklärung der gesetzl. Vertreter.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

(2) Dem Vorstand gehören weiterhin der 3. und 4. Vorsitzende sowie der Schriftführer an, der gesamte Vorstand besteht also aus 6 Personen.

(3) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr persönlich unter der Leitung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters aus dem Vorstand. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Entscheidungen des Vorstands können auch schriftlich (Umlaufverfahren/Sternverfahren) oder per E-Mail herbeigeführt werden.

(5) Der Verein kann einen haupt- oder nebenberuflichen Geschäftsführer einstellen. Stattdessen kann er auch einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Rechte und Pflichten sind in einem Dienstvertrag zu regeln.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

(2) Die Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin per E-Mail an alle Mitglieder zu versenden. Mitglieder, die die Einladung ausschließlich per Post erhalten wollen, müssen dies auf ihrem Antragsformular explizit vermerken.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Berichtsjahr und den Kassenbericht entgegen. Zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl gilt bis auf Widerruf. Der Vorstand muss von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit entlastet werden.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Antragsteller haben die Möglichkeit, ihren Antrag nach Verlesung selbst zu erörtern.

(5) Abstimmungen finden durch Handheben der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können mit einfacher Mehrheit eine geheime oder schriftliche Abstimmung beschließen. Auszählungen erfolgen durch zwei freiwillige Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(6) Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die Beschlusscharakter haben sollen und durch Mehrheit gefällt werden, werden als solche klar protokolliert.

(7) Es wird ein Versammlungsprotokoll angefertigt und per E-Mail oder Brief an alle Mitglieder versandt. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer kann auch ein Mitglied des Vorstands sein.

(8) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 10% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Grund und Zweck vom Vorstand fordern.

§ 7 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden gefordert werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Dies ist den Mitgliedern per E-Mail oder Brief mitzuteilen.

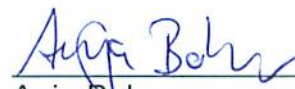
§ 8 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Kinderkrebshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neuffen, 17.11.2011


Felix Pahnke
Vorsitzender


Anja Bohner
stellvertretende Vorsitzende


Monika Rausch
Schatzmeisterin